

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Social Impact gGmbH
Schiffbauergasse 7
14467 Potsdam

Förderbereich Arbeit

Anja Gabrys
Telefon: 0331 660-2822
Telefax: 0331 660-62822
anja.gabrys@ilb.de

Potsdam, 20. März 2018

Zuwendungsbescheid

ESF Existenzgründungen 2018 -2020

Antragsnummer: 85025187
Maßnahme: Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten im Land Brandenburg -
Qualifizierende Beratung in der Vorgründungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 22.12.2017 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene
Zuwendung

in Höhe von 930.546,02 EUR

(i. W.: Neunhundertdreissigtausendfünfhundertsechsvierzig Euro)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Gemeinsame Richtlinie des
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Wirtschaft und Ener-
gie zur Förderung von Existenzgrün- dungen und Unternehmensnachfolgen durch Qualifizierungs-
und Coachingmaßnahmen in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom (Existenzgründungsrichtlinie)
und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen
Verwaltungsvorschriften.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

ESF Existenzgründungen Zuschuss Land	186.109,20 EUR
ESF Existenzgründungen Zuschuss EU	744.436,82 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 20.03.2018 bis 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum)
erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung der Maßnahme **Lotsendienst für Migrantinnen und Mi-**

granten im Land Brandenburg - Qualifizierende Beratung in der Vorgründungsphase .

Die Maßnahme ist zwischen dem 01.02.2018 und 31.12.2020 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben (mit Umsatzsteuer)			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Projektleitung	149.696,82	0,00	149.696,82
Projektmitarbeiter	196.622,21	0,00	196.622,21
Pauschale für übrige Ausgaben	72.726,99	0,00	72.726,99
Ausgaben für Externe Leistungserbringer	511.500,00	0,00	511.500,00
Summe	930.546,02	0,00	
Gesamtausgaben	930.546,02		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Zuschuss Land ESF	186.109,20	0,00	186.109,20
Zuschuss EU ESF	744.436,82	0,00	744.436,82
Summe	930.546,02	0,00	
Gesamtfinanzierung	930.546,02		

Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben wird in der Anlage „Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben“ geregelt, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

Umwidmung von Personalausgaben

Abweichend von Nr. 1.2, Satz 3 der ANBest-EU dürfen Einsparungen bei den bewilligten Personalausgaben nur nach Genehmigung durch die ILB auf andere Ausgabeansätze umgewidmet werden.

Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Pauschalen

Mit der Zuwendung wird eine Pauschale nach Art. 67 Abs. 1 lit d) VO (EU) Nr. 1303/2013 für übrige Ausgaben gewährt.

Die Anwendung der o. g. Pauschalen wird im Merkblatt „Pauschalen“ verbindlich geregelt, welches Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen

Lieferungen und Leistungen, die von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, soweit die Lieferungen und Leistungen über Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze gefördert werden.

Für den Begriff der verbundenen Unternehmen und der Partnerunternehmen ist Artikel 3 der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff.) maßgeblich.

Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2018	310.503,06 EUR
2019	310.021,48 EUR
2020	310.021,48 EUR

Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nach-

folgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Abruffrist

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung als Vorschusszahlung (2-Monats-Frist) gemäß Nr. 1.4a der ANBest-EU ausgezahlt. Zum Mittelabruf ist nachzuweisen, dass die bereits ausgezahlten Mittel zur Deckung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wurden.

Der letzte Teilbetrag in Höhe von fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid, höchstens jedoch 10.000,00 EUR, wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Zwischennachweise

Zwischennachweise sind gemäß Nr. 6.1.a der ANBest-EU zu erstellen und bis spätestens zum 31.03. des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres bei der ILB einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1 der ANBest-EU bis spätestens 31.03.2021 bei der ILB einzureichen.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-EU
- Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

- Merkblatt „Pauschalen“
- Merkblatt „Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“
- Merkblatt „Kriterien für den Sachbericht“
- ESF-Merkblatt „Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 (Monitoring)“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Frank Tesmer

Dirk Schulz

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-EU - Lesefassung für den EFRE und ESF
- Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
- Merkblatt „Pauschalen“
- Merkblatt „Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“
- Merkblatt „Kriterien für den Sachbericht“
- ESF-Merkblatt „Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 (Monitoring)“
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Plakat mit Informationen zur Maßnahme und Hinweis auf ESF-Förderung
- Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“
- Hinweise für Begünstigte des ESF zum Online-Bestell-System (OBS) für ESF-Marketingartikel

Die folgenden Merkblätter und Formulare finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem o. g. Förderprogramm:

- Merkblatt „Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln“
- Formular „Einwilligungserklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF 2014-2020“
- Formular „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des ESF 2014-2020“
- Merkblatt zur Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- Merkblatt zu Ausgabebelegen
- Formular "Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt"

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

ESF Existenzgründungen 2018 -2020

Antragsnummer: 85025187

1 Aufschiebende Bedingung(en)

keine

2 Auflösende Bedingung(en)

keine

3 Widerrufsvorbehalt(e)

3.1 Haushaltswirtschaftlicher Widerruf

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt umfasst nicht Zuwendungsbeträge für solche Ausgaben, die aus Rechtsgeschäften resultieren, die der Zuwendungsempfänger zur Realisierung der Maßnahme eingegangen ist.

3.2 Wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn vor Auszahlung der Zuwendung oder vor Abschluss der Maßnahme Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers schließen lassen, insbesondere wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dies gilt auch für die als Mitglieder/Gesellschafter in einer Arbeitsgemeinschaft/GbR zusammengeschlossenen Unternehmen.

4 Auflagenvorbehalt

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

5 Auflagen

5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

5.1.1 Bestimmungen der EU

Die Bestimmungen der Europäischen Union bei der Förderung aus Mitteln der Strukturfonds sind einzuhalten. Dies sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dazu erlassenen delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen und -beschlüsse.

5.1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Durchführung, Begleitung und Auswertung der geförderten Maßnahme sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen und auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Die im Rahmen der geförderten Maßnahme umgesetzten Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung und die erzielten Ergebnisse sind in den Sachberichten darzustellen.

Das Merkblatt zur Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen.

5.1.3 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit der geförderten Maßnahme für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die im Rahmen der geförderten Maßnahme umgesetzten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse sind in den Sachberichten darzustellen.

Das Merkblatt zur Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist zu berücksichtigen.

5.1.4 Ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, durch die die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme beeinträchtigt und/oder durch die seine Zuverlässigkeit herabgesetzt wird. Die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers entfällt insbesondere, wenn ein hinreichender Tatverdacht auf die Verwirklichung eines einschlägigen Straftatbestandes (z. B. Subventionsbetrug, Untreue, Insolvenzdelikte) gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter des Zuwendungsempfängers besteht.

5.1.5 Sachberichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der ILB zu folgenden Terminen einen Sach- bzw. Fortschrittsbericht online über das ILB-Kundenportal einzureichen:

Sachberichte

– zum 15.01.2019 mit Stichtag 31.12.2018

- zum 15.01.2020 mit Stichtag 31.12.2019
- zum 15.01.2021 mit Stichtag 31.12.2020

Fortschrittsberichte

- zum 15.07.2018 mit Stichtag 30.06.2018
- zum 15.07.2019 mit Stichtag 30.06.2019
- zum 15.07.2020 mit Stichtag 30.06.2020

Bei der Erstellung der Sach- bzw. Fortschrittsberichte sind die Vorgaben des Merkblattes „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“ zu berücksichtigen.

Den Sach- und Fortschrittsberichten ist als Anlage jeweils der aktuelle Stand der Indikatoren entsprechend Punkt 5.1.9 der Besonderen Nebenbestimmungen beizufügen.

5.1.6 Verwendung des Formulars „Zwischennachweis“

Zwischennachweise sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen.

5.1.7 Inhalt des Sachberichtes zum Zwischennachweis

Der im Zwischennachweis enthaltene Sachbericht muss die Vorgaben des Merkblattes "Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte" berücksichtigen. Der zum 15.01. eines Jahres eingereichte Sachbericht wird als Sachbericht für den Zwischennachweis anerkannt.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der geförderten Maßnahme umgesetzten Aktivitäten zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und die erzielten Ergebnisse darzustellen.

5.1.8 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben des Merkblattes „Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ einzuhalten und deren Erfüllung auf Anforderung der ILB nachzuweisen.

Von allen Publikationen und sonstigen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die für die Maßnahme erstellt werden, sind Belegexemplare zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren und der ILB auf Anforderung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Logo der Lotsendienste auf allen Publikationen und sonstigen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die für die Maßnahme erstellt werden, zu verwenden.

5.1.9 Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Indikatoren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Indikatoren gemäß Formular „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des ESF 2014-2020“ fortlaufend zu erheben und im elektronischen Monitoringsystem der ILB zu speichern:

Teilnehmerdaten

- spätestens 10 Tage nach Eintritt des Teilnehmenden
- jeweils zum 15.07. mit Stichtag 30.06.

- jeweils zum 15.01. mit Stichtag 31.12.
- spätestens 4 Wochen nach Austritt des Teilnehmenden während des Durchführungszeitraumes. Dies gilt bereits spätestens 10 Tage nach Austritt für den Fall, dass der Zeitpunkt des Austritts dem Ende des Durchführungszeitraumes entspricht.
- spätestens 4 Wochen nach Ende des Verbleibszeitraums (6 Monate nach Austritt). Dies gilt auch für den Fall, dass das Ende des Verbleibszeitraumes nach dem Durchführungszeitraum eintritt.

weitere Indikatoren

- jeweils zum 15.07. mit Stichtag 30.06.
- jeweils zum 15.01. mit Stichtag 31.12.
- bzw. spätestens 10 Tage nach Maßnahmeende

Alle gespeicherten Daten sind mittels Sende-Funktion gesammelt zu folgenden Zeitpunkten sowie nach Aufforderung an die ILB zu übermitteln:

- zum 15.01. des Jahres
- zum 15.07. des Jahres
- zu einer Mittelanforderung
- letztmalig zum 15.01.2022

Von den Teilnehmenden ist bei Maßnahmeeintritt die Einwilligung zur Datenerhebung unter Verwendung des Formulars „Einwilligungserklärung für Teilnehmende im Rahmen des ESF 2014-2020“ einzuholen.

Die Bestimmungen des Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 (Monitoring)“ sind einzuhalten.

Die regelmäßige Datenpflege wird durch die ILB insbesondere im Rahmen der Prüfung der Mittelabrufe und des Verwendungsnachweises überprüft. Die ILB behält sich für den Fall, dass die Daten nicht fortlaufend gepflegt sind, vor, einen Teil des Auszahlungsbetrages einzubehalten.

5.1.10 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken.

Diese beinhalten unter anderem die Einführung von wirkungsorientierten Kenngrößen oder Berichtspflichten und die Teilnahme

- an und Auswertung von Vor-Ort-Gesprächen der WFBB Arbeit,
- an Erfahrungsaustauschen der WFBB Arbeit,
- an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der richtlinienggebenden Ministerien,
- an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den richtlinienggebenden Ministerien und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs und zur Weiterentwicklung des Förderprogramms erforderlich sind.

5.1.11 Development-Center

Der Zuwendungsempfänger soll gewährleisten, dass mindestens 70 Prozent der zu qualifizierenden Gründungswilligen nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe d) der Existenzgründungs-

richtlinie an einem Development-Center entsprechend Nummer II.2.1.1 Buchstabe c) teilnehmen.

5.1.12 Erreichbarkeit und Angebote

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lotsendienst für Migranten 40 Wochenstunden an fünf Tagen in der Woche erreichbar ist.

5.1.13 Teilnehmende

Der Zuwendungsempfänger hat während des gesamten Durchführungszeitraums sicherzustellen, dass angehende Gründerinnen/Gründer nur als Teilnehmende aufgenommen werden, wenn es sich um eine Existenzgründung in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb handelt. Gründerinnen/Gründer, die eine bloße Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit anstreben (Diversifikation), dürfen nicht als Teilnehmende aufgenommen werden (siehe Nummer I.6 erster Spiegelstrich der Existenzgründungsrichtlinie). Die Prüfung dieser Teilnahmevoraussetzung ist verbindlich im Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“ gemäß der Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid zu dokumentieren.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nur Teilnehmende mit Migrationshintergrund in die Maßnahme aufzunehmen, die erwerbslos oder sozialversicherungspflichtig beziehungsweise geringfügig beschäftigt sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Gründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist vom Gründungswilligen vor Maßnahmeeintritt mit dem Formular „Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme am Projekt“ eine Bestätigung abzugeben.

5.2 Auflagen Auszahlung

5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf“

Mittelabrufe sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

5.2.2 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

Nach Einreichung des Mittelabrufes wählt die ILB aus den abgerechneten Ausgaben gemäß Belegliste eine Stichprobe zur Prüfung aus.

Für die ausgewählten Ausgaben sind der ILB die Belege, Zahlungsnachweise sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen nach Aufforderung elektronisch zu übermitteln.

5.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit dem Abruf der Mittel ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- eine Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal
- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>,
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens und
- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben.
- Submissionsprotokoll(e)
- Vergabeentscheidung
- Vergabedokumentation
- ggf. vorliegende Beschwerden mit Stellungnahme und ggf. Antwortschreiben

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Mit Ausnahme der Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal sind die genannten Unterlagen zu den jeweiligen Aufträgen erst nach Aufforderung durch die ILB vorzulegen.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.

Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden.

Hinweis: Vergaberecht im Sinne dieser Auflage liegt nicht vor, wenn eine Auftragsvergabe nach Nr. 3.1a ANBest-EU zulässig ist.

5.2.4 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit jedem Mittelabruf ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblattes „Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ eingehalten wurden.

Die ILB behält sich vor, die Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen.

5.2.5 Arbeitsverträge und Honorarverträge

Für die in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Kopien der Arbeitsverträge sowie eines Informationsschreibens über die EU-Förderung mit dem Mittelabruf vorzulegen, mit welchem erstmalig Ausgaben für diese abgerechnet werden, spätestens jedoch bis 30.04.2018 (3 Monate nach Beginn des Durchführungszeitraums).

Soweit Arbeitsverträge während des Durchführungszeitraums geändert bzw. ergänzt werden, sind die entsprechenden Änderungsverträge nach Abschluss einzureichen.

Für die in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. das in die eigene Aufgabenerfüllung des Zuwendungsempfängers eingebundene Fremdpersonal sind Kopien der Arbeitsverträge bzw. der Honorarverträge sowie eines Informationsschreibens über die EU-Förderung mit dem Mittelabruf vorzulegen, mit welchem erstmalig Ausgaben für diese abgerechnet werden, spätestens jedoch bis 30.04.2018 (3 Monate nach Beginn des Durchführungszeitraums).

Soweit Arbeitsverträge bzw. Honorarverträge während des Durchführungszeitraums geändert bzw. ergänzt werden, sind die entsprechenden Änderungsverträge nach Abschluss einzureichen.

5.2.6 Besserstellungsverbot

Für die in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit dem Mittelabruf, in welchem erstmalig Ausgaben für diese abgerechnet werden, das Formular „Personaleinsatz - Stellenbesetzung“ vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der ILB einzureichen, spätestens jedoch bis 30.04.2018 (3 Monate nach Beginn des Durchführungszeitraums).

5.2.7 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet werden, sind die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ zu kennzeichnen.

5.2.8 Leistungen externer Leistungserbringer

Die Leistungen externer Leistungserbringer dürfen nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

5.3.1 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit dem ersten Mittelabruf ist ein Foto zum Nachweis, dass das Plakat mit Informationen zur Maßnahme und Hinweis auf die ESF-Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wurde, einzureichen.

5.4 Zusätzliche Auflagen 2. Auszahlung

5.4.1 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Spätestens mit dem zweiten Mittelabruf ist der ILB die Internetadresse mitzuteilen, unter der über die geförderte Maßnahme informiert wird.

5.5 Auflagen Verwendungsnachweis

5.5.1 Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“

Der Verwendungsnachweis ist online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

5.5.2 Inhalt des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis

Der im Verwendungsnachweis enthaltene Sachbericht muss neben den in Nr. 6.2.1 der ANBest-EU geforderten Punkten die Vorgaben des Merkblattes „Kriterien für die Sach- und Fortschrittsberichte“ berücksichtigen. Der zum 15.01.2021 eingereichte Sachbericht wird als Sachbericht für den Verwendungsnachweis anerkannt, wenn er vorgenannten Kriterien entspricht.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der geförderten Maßnahme umgesetzten Aktivitäten zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und die erzielten Ergebnisse darzustellen.

5.5.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- eine Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal
- Ausschreibungs- und/oder Bekanntmachungsdokumentation aus der elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de>
- Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens
- Submissionsprotokoll(e)
- Vergabeentscheidung
- Auftrags- bzw. Zuschlagsschreiben
- Vergabedokumentation
- ggf. vorliegende Bieterbeschwerden mit Stellungnahme und ggf. Antwortschreiben.

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Mit Ausnahme der Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal sind die genannten Unterlagen zu den jeweiligen Aufträgen erst nach Aufforderung durch die ILB vorzulegen.

5.5.4 Erhebung von Indikatoren

Die Berichtspflicht entsprechend der Auflage unter 5.1 Durchführungszeitraum im Punkt Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Indikatoren im Zuwendungsbescheid ist zu beach-

ten.

Die Bestimmungen des Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 (Monitoring)“ sind einzuhalten.

Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt wird, dass die Indikatoren nicht gepflegt wurden, liegt ein Auflagenverstoß vor, der zu einer Kürzung der Zuwendung führen kann.

5.5.5 Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

In der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, ob Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste zum Mittelabruf enthalten sind. Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste enthalten sind, ist zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ gekennzeichnet sind. Wenn die abgerechneten Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten zulässiger Weise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, ist in der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu bestätigen, dass

- diese Lieferungen und Leistungen im Rahmen der marktüblichen Preise nur mit Selbstkostenpreisen (ohne Gewinnaufschläge) bzw. bei reinen Lieferleistungen nur mit Einstandspreisen (ohne Gewinnaufschläge) abgerechnet wurden und
- die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen der verflochtenen Dritten beruht.

Auf Anforderung sind der ILB die zugrunde liegenden Kalkulationen und/oder Belege vorzulegen.

5.5.6 Gründungsquote

Durch den Zuwendungsempfänger ist eine Gründungsquote von 50 Prozent zu erreichen. Die ILB behält sich für den Fall, dass die Gründungsquote nicht erreicht wird, vor, die Zuwendung zu reduzieren, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Gründungsquote darlegt.

Die Gründungsquote ist entsprechend Nummer II.2.3.4 der Existenzgründungsrichtlinie definiert.

5.6 Auflagen nach Durchführungszeitraum

5.6.1 Aufbewahrungsfrist/-ort für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 6.5 der ANBest-EU. Die ILB kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der ILB mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der ILB unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

5.6.2 Erhebung von Indikatoren

Die Berichtspflicht entsprechend der Auflage unter 5.1 Durchführungszeitraum im Punkt Mitwirkungspflicht bei der Erhebung von Indikatoren im Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Die Bestimmungen des Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 (Monitoring)“ sind einzuhalten.

6 Hinweise

6.1 Online-Bestell-System (OBS) für ESF-Marketingartikel

Die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) unterstützt die Zuwendungsempfänger bei ihrer projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit durch kostenfreie Bereitstellung von ESF-Marketingartikeln über das Online-Bestell-System auf der ESF-Website www.esf.brandenburg.de. Die Zugangsdaten sowie nähere Informationen zum Online-Bestell-System können der Anlage „Hinweise für Begünstigte des ESF zum Online-Bestell-System (OBS) für ESF-Marketingartikel“ entnommen werden.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zuwendungszweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen und zu den Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in diesem Zuwendungsbescheid. Weiterhin subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben zur Erfüllung der Auflagen nach Ziffer 5.1.5 bis 5.1.13, 5.2.3 bis 5.2.8, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.2 bis 5.5.6, 5.6.2 der Besonderen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen und Besondere Nebenbestimmungen für die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.